

## **Frankfurter Registrier- und Vergaberichtlinien: Ausführungsbestimmungen (RVR AB)**

Für die Anwendung der Registrier- und Vergaberichtlinien (RVR) der Stadt Frankfurt am Main vom 22.06.2023 gelten nachfolgende Ausführungsbestimmungen mit Anlagen.  
Dabei erfolgt das Antrags- und Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

### **Abschnitt I „Registrierung“**

#### **Zu I. 1.2.1: „Ausreichender Wohnraum“**

Wohnraum ist als ausreichend anzusehen, sofern dieser als Wohnraum baurechtlich genehmigt ist. Darüber hinaus muss in der bestehenden Wohnung eine selbstständige und selbstbestimmte Haushalts- und Lebensführung möglich sein. Dies ist der Fall, wenn es sich um eine abgeschlossene Wohneinheit mit Bad/Dusche und Küche/Kochnische handelt, die ausschließlich von dem antragstellenden Haushalt genutzt werden kann und über die in I.1.2.1 RVR aufgeführte Wohnungsgröße verfügt (siehe hierzu auch ANLAGE 3).

Ausnahmen:

- Leben in einem Vierpersonenhaushalt zwei verschiedengeschlechtliche Kinder und ein Kind hat das 13. Lebensjahr vollendet oder handelt es sich um einen Alleinerziehenden-Haushalt, ist eine 3-Zimmerwohnung unzureichend.

Ein Wohnraum mit einer Wohnfläche unter 9 qm gilt als vollwertiges Zimmer. Dabei muss es sich um ein separat zu nutzendes Zimmer handeln, dessen kürzeste Wandseite mindestens eine Länge von 2,50 m aufweist.

#### **Zu I. 1.2.2: „Auszug elterliche Wohnung“**

Bei der Prüfung, ob der Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestritten werden kann, wird das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen der antragsstellenden Person zugrunde gelegt. Hierunter versteht man das Haushalts-Nettoeinkommen unter Berücksichtigung aller Einkünfte (z. B. Arbeitseinkommen, BAföG). Unterhaltszahlungen der im gleichen Haushalt lebenden Eltern werden für das Einkommen nicht angerechnet.

Die Kosten des zu bestreitenden Lebensunterhaltes ergeben sich aus dem Regelsatz gem. dem Sozialgesetzbuch zzgl. einer durchschnittlichen Grundmiete einer zu vermittelnden Sozialwohnung in Höhe von € 200, -- (40 qm x € 5,00) und den Betriebskosten für Frankfurt am Main gem. Mietspiegel (ohne Heizkosten).

Liegt eine Kostenübernahmeerklärung (an dieser Stelle des Verfahrens ist damit die unverbindliche Umzugsgenehmigung gemeint) eines Trägers vor, ist d. Antragsteller:in zu registrieren. Dies gilt ausdrücklich auch für schwerbehinderte Personen unter 25 Jahren, die sich verselbstständigen möchten (vgl. Beschluss der StVV § 5182 vom 30.01.2020).

### **Zu I. 1.3 „Wohnung zu teuer“**

#### a) Kosten der Unterkunft im Rahmen von Transferleistungen

Für Leistungsempfänger:innen nach dem Sozialgesetzbuch erfolgt die Prüfung der angemessenen Miethöhe durch den Kostenträger. Die Miete ist unangemessen, wenn der Kostenträger d. Leistungsempfänger:in hierauf hinweist, zur Senkung der Miete auffordert oder die Mietkosten bereits im Leistungsbescheid auf die angemessene Höhe gekürzt wurden.

#### b) Mietzahlungen aus eigenem Einkommen / Mietlastquote

Zahlt d. Mieter:in die Miete aus eigenem Einkommen, so darf die Mietlast nicht in einem unangemessenen Verhältnis stehen.

Die monatlichen Mietkosten (Nettokaltmiete zuzüglich Betriebskosten nach Betriebskostenverordnung abzüglich aller Mietzuschüsse) dürfen 40% des nach § 6 und § 7 HWoFG ermittelten Haushaltseinkommen (inkl. aller Freibeträge), welches auf den durchschnittlichen Monatsverdienst umzurechnen ist, nicht übersteigen.

Der antragstellende Haushalt hat die Übernahme bzw. Bezuschussung der Mietkosten durch das Sozialamt/Jobcenter oder die Wohngeldstelle prüfen zu lassen und entsprechend nachzuweisen.

### **Zu I. 1.4 „Kündigung und befristete Mietverträge“**

#### a) Kündigung

Die Rechtswirksamkeit einer Kündigung wird durch die Mietrechtliche Beratungsstelle im Amt für Wohnungswesen geprüft, sofern d. Mieter:in noch nicht rechtsanwaltlich oder durch einen Mieterschutzverein vertreten wird. Ist eine abschließende Beurteilung durch die Mietrechtliche Beratungsstelle aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich, wird d. Antragsteller:in zur Vorsprache bei der Mietrechtlichen Beratungsstelle aufgefordert. Kommt die Person der Aufforderung nicht nach, wird der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt. Erfolgt eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs und von der Mietrechtlichen Beratungsstelle wird die Empfehlung ausgesprochen, dass durch Zahlungsausgleich evtl. eine Rücknahme der Kündigung erreicht werden kann, wird d. Antragssteller:in aufgefordert, beim Jugend- und Sozialamt, Hilfen zur Wohnraumsicherung, vorzusprechen. Wird d. Antragsteller:in dort nicht vorstellig, erfolgt ebenfalls die Ablehnung des Antrags wegen fehlender Mitwirkung.

#### b) Befristete Mietverhältnisse

Liegt ein befristeter Mietvertrag vor, so kann die Registrierung frühestens 12 Monate vor Ende des Mietvertrages erfolgen. In diesem Fall ist der befristete Mietvertrag wie eine Kündigung im Sinne der Registriervoraussetzungen und der Dringlichkeitseinstufung zu bewerten.

Die Rechtswirksamkeit einer vereinbarten Befristung des Mietverhältnisses wird ebenfalls von der Mietrechtlichen Beratungsstelle geprüft (Verfahrensablauf wie bei Kündigung).

### **Zu I. 1.5: „Gerichtliche Entscheidung“**

Die Verpflichtung zum Verlassen der Wohnung kann u. a. aufgrund eines Räumungs- oder Scheidungsurteils bestehen.

Hingegen ist der gerichtliche Verweis aus einer ehelichen Wohnung während der Trennung keine Entscheidung im Sinne von I.1.5 RVR.

### **Zu I. 1.6: „Behördenverfügung“**

Hierunter fallen insbesondere Nutzungsuntersagungen der Bauaufsicht (ungenehmigter Bau, Einsturzgefahr, Brandschutz) oder Verfügungen der Wohnungsaufsichtsbehörde (bspw. wg. Überbelegung), Aufforderungen des Jobcenters zur Reduzierung der Mietkosten jedoch nicht.

### **Zu I. 1.7: „Beschaffenheit der Wohnung“**

Das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – definiert Menschen als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ (§2 Abs. 1).

Im Kontext der Beschaffenheit einer Wohnung ist jedoch nur der Personenkreis zu betrachten, der durch folgende Definition erfasst wird:

- Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist, oder
- Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge von Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist, oder
- Blinde oder solche Sehbehinderte, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht (bzw. andere Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad).

a) Für diese, in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkten, Menschen gilt:

Lage, Ausstattung und Erreichbarkeit der derzeitigen Wohnung lassen aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen nachweislich eine selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung dauerhaft nicht zu.

Die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (SBA) als Nachweis ist ausreichend bei Merkzeichen „aG“ oder „Bl“, wenn Treppenstufen (Erreichbarkeit) zu überwinden sind bzw. wesentliche Barrieren auch im Wohnumfeld (Lage) d. Antragsteller:in bestehen oder bspw. das Bad nur über eine Badewanne (Ausstattung) verfügt. Dies gilt analog für das Vorliegen des Pflegegrades 4 oder mehr. Die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (SBA) als Nachweis ist ausreichend bei Merkzeichen „G“, wenn d. Antragsteller:in nicht im Erdgeschoss wohnt und das Haus über keinen Aufzug verfügt.

Bei der Antragstellung ist abzuklären, ob ggf. ein barrierefreier Umbau der Wohnung erreichbar ist, der die uneingeschränkte Benutzung, d.h. die selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung, ermöglicht.

- b) Für alle anderen Folgen einer Erkrankung oder Behinderung ist der Nachweis zu erbringen, warum die Aufgabe der derzeitigen Wohnung auf Dauer zwingend erforderlich ist. Hierzu ist die Vorlage eines medizinischen Gutachtens oder Attestes oder eines anderweitigen, medizinisch qualifizierten Nachweises (bspw. Bescheide von Versorgungsämtern, Behörden oder Bescheinigungen von Krankenkassen etc.) erforderlich, welcher eine kausale Verbindung zwischen der Erkrankung und der Beschaffenheit der Wohnung herstellen muss.

Beispiele:

- Akute, glaubhafte Suizidgefahr, die mit großer Wahrscheinlichkeit durch Wohnraumveränderung beseitigt werden kann.
- Höhenangst, die bspw. durch ein akutes Ereignis ausgelöst wurde und durch med. Nachweise eines Facharztes mit großer Wahrscheinlichkeit durch Wohnraumveränderung beseitigt werden kann.
- Akute, durch ein fachärztliches Attest nachgewiesene Psychose, die durch Wohnraumveränderung beseitigt werden kann.

- c) Wenn ein Mehrbedarf (Vgl. Abschnitt B3) in: *Sonstige Bestimmungen zu Abschnitt I „Registrierung“*) zuerkannt wird (oder gerechtfertigt wäre), der in der bewohnten Wohnung nicht abbildbar ist, sind die Voraussetzungen zur Registrierung erfüllt.

- d) Für alle Entscheidungen zum Thema „gesundheitliche Gründe“, Ausstattung der Wohnung und Mehrbedarf (*I.1.7; Sonstige Bestimmungen zu Abschnitt I „Registrierung“: B3) und B4)*) gilt, falls (noch) kein Schwerbehindertenausweis oder Pflegegrad vorliegt:

Wenn aufgrund der Folgen (körperlichen Beeinträchtigung) eines Unfalls oder einer Erkrankung (bspw. Multiple Sklerose (MS), Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD), Amyotrophe Lateralsklerose (ALS), Krebs) eine selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung in der derzeitigen Wohnung nicht mehr möglich ist, liegen die Voraussetzungen für eine Registrierung vor. Dies ist durch die Vorlage eines medizinischen Gutachtens oder Attestes oder eines anderweitigen, medizinisch qualifizierten Nachweises zu belegen.

Bei Unfallopfern ist dies i.d.R. ein Krankenhausbericht. Darin muss erkennbar sein, wie sich die Erkrankung äußert (bspw. Lähmung mit Ausfall bzw. erheblicher Einschränkung der Gehfähigkeit, Notwendigkeit von Hilfsmitteln).

Beispiele für die Bewertung chronischer Erkrankungen:

- MS: Diagnose und ein med. Nachweis, dass eine Gehbehinderung vorliegt, und Hilfsmittel bei der Fortbewegung zumindest sporadisch benötigt werden.
- COPD: Diagnose und ein Nachweis, dass Treppen nicht mehr zu bewältigen sind.
- ALS: Diagnose genügt.
- Krebs: Diagnose und ein med. Nachweis, dass aufgrund der Folgen eine Gehbehinderung oder nicht nur vorübergehende Schwächung des Körpers vorliegt.

Ist die körperliche Einschränkung nur temporärer Natur, ist sie nicht zu berücksichtigen, falls davon auszugehen ist, dass innerhalb der nächsten 6 Monate eine wesentliche Besserung/ein Wegfall üblicherweise zu erwarten ist (bspw. bei orthopädischen Eingriffen wie Hüft-OP).

Jedoch kann die Summe verschiedener Erkrankungen und Umstände, die für sich alleine noch keine Registrierung aus gesundheitlichen Gründen oder Zuerkennung eines Mehrbedarfs begründen, berücksichtigungsfähig sein – hier gilt immer die Prüfung im Einzelfall.

### **Zu I. 1.9 „Untergenutzte Sozialwohnungen / Freimacher:innen“**

Die Regelungen in ANLAGE 1 sind zu beachten.

#### **Zu I. 2.1: „Frankfurter Bürger:innen“**

- a) Wohnsitzlose Personen (im amtlichen Melderegister nach unbekannt verzogen) müssen nachweisen, dass sie sich seit mindestens einem Jahr in der Stadt aufhalten.  
Als Nachweis gilt der Bezug von SGB-Leistungen von einem Jobcenter in Frankfurt am Main bzw. vom Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main und/oder ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis mit Arbeitsplatz in Frankfurt am Main.
- b) Bei Verbüßung einer Haftstrafe in Frankfurt am Main muss d. Antragsteller:in vor der Inhaftierung Frankfurter Bürger:in im Sinne von I.2.1 RVR gewesen sein.  
Allein die Anmeldung mit Hauptwohnsitz unter der Adresse einer Haftanstalt in Frankfurt am Main begründet keinen Lebensmittelpunkt und keine zeitliche Bindung an die Stadt.

#### **Zu I. 2.2: „Personen, die nicht (mehr) als Frankfurter Bürger:innen gelten“**

Es dient zur Klarstellung, dass dieser Personenkreis immer auch die Voraussetzung der unzureichenden Unterbringung gemäß I.1 RVR erfüllen muss.

#### **Zu I. 2.2.3: „Senior:innen“**

Senior:innen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 5a Satz 4 HWoBindG; „ältere Menschen“).

### **Zu I. 3: Unzumutbare Entfernung**

Es dient zur Klarstellung, dass die Wohnsituation vor Ort bei Fällen, die nach Punkt I.3. bewertet werden, keine Rolle spielt. Die Gemeinden des Regionalverbandes entnimmt man der ANLAGE 6.

#### **Zu I. 3.1: „Personen mit Arbeitsplatz in Frankfurt am Main“**

- a) Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse

Die Tätigkeit muss die überwiegende Anwesenheit in Frankfurt am Main erfordern.  
Befristete Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse sind unbefristeten gleichgestellt, wenn die Beschäftigungsdauer insgesamt mehr als ein Jahr beträgt und die Befristung einmal verlängert worden ist.

- b) Beschäftigung in Werkstatt- und Integrationsbetrieben

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung an einem Arbeitsplatz in Werkstatt- und Integrationsbetrieben (z. B. Praunheimer Werkstätten) ist einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt gleichgestellt.  
Für diesen Personenkreis von außerhalb gilt die Entfernung zum Arbeitsplatz in Frankfurt am Main immer als unzumutbar (vgl. Beschluss der StVV § 5182 vom 30.01.2020).

- c) Mit Ausbildung sind auch Studierende gemeint.

### **Zu I. 3.2: „Ausübung der Pflege“**

Antragsberechtigt sind Personen von außerhalb, die mit der/den in Frankfurt am Main lebenden Person/en nahe verwandt sind (im 1. Grad Eltern und Kinder, im 2. Grad Großeltern und Enkel sowie Geschwister untereinander).

Bei der zu pflegenden Person muss eine erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit vorliegen, die mindestens einer Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 entspricht.

Es muss glaubhaft gemacht werden, dass die Pflegeleistung auch tatsächlich durch d. nahe:n Verwandte:n erbracht wird oder werden soll (z. B. im Pflegegeldbescheid eingetragen).

### **Zu I. 4: „Haushaltsangehörige und Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften“**

- a) Zum Haushalt zählen alle Personen, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden (Haushaltsangehörige).
- b) Besteht lediglich eine Wirtschaftsgemeinschaft und soll die Wohngemeinschaft durch den Zusammenzug in eine Sozialwohnung hergestellt werden (bspw. Familiennachzug), so ist nachzuweisen, dass diese Personen „mit Sicherheit alsbald nach Antragstellung und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden“. Bei Personen, die jederzeit ohne Auflage nach Deutschland einreisen und Wohnsitz nehmen können, ist bereits die Absichtserklärung d. Antragsteller:innen ausreichend, soweit es sich nachweislich um die direkten Angehörigen handelt. Sind die Personen, die so in den Haushalt aufgenommen werden sollen, innerhalb des ersten Registrierzeitraums von 1 Jahr jedoch nicht zu den Antragsteller:innen nach Deutschland übergesiedelt und in den Haushalt aufgenommen worden, ist der Wiederholungsantrag für diese (größere) Personenzahl abzulehnen, da die Bedingungen „mit Sicherheit“ und „alsbald“ nicht erfüllt wurden und somit diesbezügliche erneute Versicherungen der Antragsteller:innen als unglaublich zu bewerten sind.
- c) Kinder von getrenntlebenden Eltern

Die beantragte Berücksichtigung des/der Kindes/Kinder als Haushaltsangehörige:r, die in zwei Haushalten leben, setzt ein gemeinsames Sorgerecht und eine gemeinsame Umgangsvereinbarung zwischen den Elternteilen voraus. Die Umgangsvereinbarung muss den Aufenthalt des/der Kindes/Kinder konkret regeln und auf Dauer angelegt und durchführbar sein.

Hat das Kind den Lebensmittelpunkt beim antragstellenden Elternteil (Residenzmodell oder „echtes“ Wechselmodell), wird das Kind als Haushaltsangehörige:r berücksichtigt.

Ist der Betreuungsanteil geringer oder besteht kein Sorgerecht, ist bei der Registrierung gemäß der Abschnitte B1) und B2) in *Sonstige Bestimmungen zu Abschnitt I „Registrierung“* zu verfahren.

Ist die Trennung nur beabsichtigt bzw. noch nicht vollzogen, ist zunächst von den Angaben der Eltern über die künftige Betreuungssituation auszugehen. Es ist mindestens eine schriftliche Vereinbarung/Absichtserklärung beider Elternteile vorzulegen mit einer beglaubigten Unterschrift des anderen Elternteils (oder durch persönliche Vorsprache beider Elternteile im Amt). Bei jedem Wiederholungsantrag sind die Verhältnisse erneut zu überprüfen.

d) Erwachsene Kinder

Erwachsene Kinder, die das 25. Lebensjahr im Registrierzeitraum vollenden, werden nicht als Haushaltsangehörige berücksichtigt, weil sie nicht mehr als Kinder im Sinne von § 32 EStG gelten und eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht mehr anzunehmen ist.

Gleiches gilt für Kinder unter 25 Jahren, die mit ihrem eigenen Einkommen die Einkommensgrenze nach § 5 HWoFG überschreiten.

Bei der Registrierung im Rahmen „untergenutzte Sozialwohnung“ sind Ausnahmen möglich (siehe ANLAGE 1).

e) Beabsichtigte Eheschließung

Paare, die getrennt voneinander leben und keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden, werden gemeinsam registriert, wenn das Datum der angemeldeten Eheschließung gem. Bescheinigung des Standesamtes bei Antragstellung längstens 3 Monate in der Zukunft liegt. Die Wohnungsvermittlung ist erst nach angezeigter Eheschließung möglich.

f) Wohngemeinschaften

Die Registrierung als Wohngemeinschaft ist nur für Zweipersonenhaushalte möglich, wenn mindestens eine der beiden Personen schwerbehindert ist und einer dauerhaften Unterstützung bedarf. Hierzu muss eine erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit vorliegen, die mindestens einer Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 entspricht. Mit „gegenseitiger“ Hilfe ist gemeint, dass es sich hierbei nicht um ein reines Pflegeverhältnis handeln soll (wobei der pflegende Teil jederzeit austauschbar wäre), sondern um eine „partnerschaftliche“ Wohngemeinschaft.

Eine schwerbehinderte Person muss Antragsteller:in sein und die Voraussetzung nach I.2 oder I.3 RVR erfüllen, die unzureichende Unterbringung ist auf die Versorgung eines Zweipersonenhaushaltes zu prüfen (und ist somit i.d.R. unzureichend). Beide Personen müssen die Einkommensgrenze als Einpersonenhaushalt einhalten (§ 5 Abs.3 HWoFG).

In besonderen Wohnformen oder Projekten, bei denen bei der Förderung ein entsprechendes Konzept hinterlegt wurde, gelten die für diese Projekte festgelegten Verfahren.

### **Zu I. 5: „Registrierzeitraum“**

a) Die Registrierung beginnt mit dem Tag, an dem alle notwendigen sowie entscheidungsrelevanten Unterlagen für die Antragsbewilligung vorlagen und endet nach Ablauf von 12 (bzw. 24) Monaten zum Monatsletzten.

b) Änderung der Haushaltsgröße

Wird im Registrierzeitraum eine Änderung der Haushaltsgröße angezeigt, ist ein Änderungsantrag vorzulegen. Der Antrag ist wie ein Wiederholungsantrag zu prüfen. Die Registrierung der neuen Haushaltsgröße erfolgt wieder für die Dauer von 12 (24) Monaten, ab Vorlage aller entscheidungserheblichen Unterlagen.

Ausnahme hiervon ist die Anzeige einer Schwangerschaft, hier wird nur der Bescheid auf die neue Personenzahl geändert. Eine mögliche Neubewertung der Wohnsituation oder des Einkommens erfolgt erst im Rahmen des Wiederholungsantrags.

## c) Wiederholungsanträge

Ein Wiederholungsantrag muss spätestens zum Ende des Registrierzeitraumes vorliegen.

Geht der Antrag später ein, wird dieser als Neuantrag gewertet. Es sind alle Unterlagen neu anzufordern. Die Wartezeit aus der früheren Registrierung wird nicht angerechnet. Sollte sich bei der Bearbeitung des Antrags nachweislich herausstellen, dass d. Antragsteller:in die verspätete Antragsstellung nicht zu vertreten hat, kann die vormals gültige Wohnungsbewerbung fortgeführt werden.

**Sonstige Bestimmungen zu Abschnitt I „Registrierung“**

## A) Antragsberechtigter Personenkreis gem. § 17 Abs.1 HWoFG i. V. m. Abschnitt 4 WBS-Erl

## A1) Bürger:innen der Europäischen Union

Personen und Haushalte, die nicht nachweisen können, dass sie dauerhaft ihren Lebensunterhalt finanzieren können, sind nicht in der Lage, auf Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und sind nicht registrierfähig. Deshalb erfolgt für Haushalte, die lediglich für 6 Monate befristet Leistungen nach dem SGB II beziehen, eine Einzelfallprüfung.

Wenn ausnahmsweise eine Registrierung erfolgen kann, ist die Vermittlung einer Wohnung erst dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der Lebensunterhalt über die Befristung im Leistungsbescheid hinaus gesichert ist.

## A2) Drittstaatsangehörige

Die Antragsberechtigung ist in ANLAGE 2 geregelt.

Es erfolgt eine regelmäßige Abstimmung mit der Ausländerbehörde.

## B) Angemessene Wohnungsgrößen für die Registrierung

## B1) Raumanzahl und Wohnfläche nach Haushaltsgrößen

| Haushaltsgröße                                 | Räume | Wohnfläche<br>(bis max. qm) |
|--|-------|-----------------------------|
| 1 Person                                       | 1-2   | 50                          |
| 1 Person mit Besuchsrecht für Kind(er)         | 1,5-2 | 50                          |
| 1 Person mit Sorgerecht ohne Lebensmittelpunkt | 2-2   | 60                          |
| 2 Personen                                     | 2-2   | 60                          |
| 2 Personen (alleinerziehend)                   | 2-3   | 60*                         |
| 3 Personen                                     | 2,5-3 | 75                          |
| 4 Personen                                     | 3-4   | 87**                        |
| 5 Personen                                     | 4-5   | 99                          |
| 6 Personen                                     | 4-6   | 111                         |

Für jede weitere Person 12 qm Wohnfläche mehr. Abweichend vom WBS-Erl erfolgt keine weitere Anpassung der Raumanzahl an die Haushaltsgröße, weil derartige öffentlich geförderte Wohnungen nicht vorhanden sind.

\* Auf Wunsch für 2,5 – 3 Zimmer.

\*\* Familien mit verschiedengeschlechtlichen Kindern, von denen mindestens ein Kind das 13. Lebensjahr vollendet hat, sowie Alleinerziehende werden auf Wunsch für 3,5 – 4 Zimmer registriert.



## B2) Haushalte getrenntlebender Eltern / Mehrbedarf

Besteht das gemeinsame Sorgerecht und hat das Kind den Lebensmittelpunkt beim antragstellenden Elternteil (Residenzmodell oder „echtes“ Wechselmodell, also ein Modell, bei dem Betreuungsumfang und Betreuungsinhalt / -qualität zu annähernd gleichen Teilen von beiden Elternteilen erbracht wird), wird das Kind als Haushaltsangehörige:r gezählt. Wenn beide Elternteile Anträge stellen, so kann dasselbe Kind ggf. Haushaltsangehörige:r (Wechselmodell) bei beiden antragstellenden Haushalten sein, allerdings kann dann keines der Elternteile die Eigenschaft „alleinerziehend“ in Anspruch nehmen.

Ist der Betreuungsanteil geringer (es liegt folglich kein „echtes“ Wechselmodell vor bzw. das Kind hat den Lebensmittelpunkt beim anderen Elternteil), wird ein Mehrbedarf an Wohnfläche gewährt.

Besteht kein Sorgerecht, sondern lediglich ein Besuchsrecht, wird bei Registrierung/Vermittlung auf die normalerweise kleinstzulässige Raumanzahl verzichtet (vgl. B1: 1 Person mit Besuchsrecht für Kind(er) erhält 1,5 – 2 Zimmer bis 50 qm anstelle von 1 Zimmer.)

## B3) Mehrbedarf aus gesundheitlichen Gründen

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der wohnungssuchende Haushalt aufgrund von persönlichen Bedürfnissen, z. B. im Zusammenhang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und benötigten Hilfsmitteln, einen zusätzlichen Raum und/oder mehr Wohnfläche benötigt. Der hierfür (zusätzlicher Raum) notwendige Nachweis gilt für Personen bei Vorliegen eines Pflegegrades der Stufe 4 oder mehr als erbracht, ebenso bei Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis und dem Merkzeichen „aG“. Bei Haushalten, denen eine rollstuhlgerechte Wohnung zuerkannt wird, ist ein Mehrbedarf an Wohnfläche zu genehmigen.

## B4) Barrierefreier und rollstuhlgerechter Wohnraum

Wird die Vermittlung einer barrierefreien und/oder rollstuhlgerechten Wohnung beantragt, kann eine entsprechende Registrierung nur dann erfolgen, wenn die Notwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen nachgewiesen ist.

Barrierefreie Wohnung: bei Vorliegen des Merkzeichens „G“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis.

Rollstuhlgerechte Wohnung: Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis; Merkzeichen „G“ mit Nachweis, dass die Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist; Pflegegrad 4 oder mehr.

## **Abschnitt II „Dringlichkeitseinstufung“**

### **Zu II. 1 „Dringlichkeitsstufe 1“**

- a) Personen, die über keinen eigenen Wohnraum verfügen und
  - obdachlos sind, vorübergehend vom Jugend- und Sozialamt zur Verhinderung einer Obdachlosigkeit untergebracht wurden oder im Betreuten Wohnen sind;
  - zur Vermeidung der Obdachlosigkeit bei anderen vorübergehend untergekommen sind („bei jemandem auf der Couch schlafen“).
- b) Frauen in Frauenhäusern.
- c) Personen, die eine untergenutzte Sozialwohnung aufgeben (Freimacher:innen).

### **Zu II. 2 „Dringlichkeitsstufe 2“**

- a) Personen, die ihre Wohnung verlassen müssen, weil
  - sie von einem Gericht dazu verpflichtet werden;
  - eine Behörde, die weitere Nutzung der bewohnten Räume untersagt;
  - die gesundheitliche Beeinträchtigung, die zur Registrierung führt, dies erfordert.
- b) Personen, deren Wohnung die Mindestanforderung gem. § 7 Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz nicht erfüllt (weniger als 9 qm Wohnfläche/Person).

### **Zu II. 3 „Dringlichkeitsstufe 3“**

- Personen, deren Wohnsituation unsicher, bedroht oder stark unzureichend ist. U. a. weil
- die Wohnung rechtswirksam durch den Verfügungsberechtigten gekündigt wurde;
  - das Mietverhältnis in den 12 Monaten nach der Antragstellung wegen einer rechtmäßigen Befristung endet (Prüfung erfolgt durch die Mietrechtliche Beratungsstelle);
  - die Wohnungsgröße erheblich zu klein ist und die Mindestanforderungen hinsichtlich Wohnungsgröße und Zimmeranzahl gemäß ANLAGE 3 unterschritten werden;
  - die bewohnten Räumlichkeiten nur Teil einer abgeschlossenen Wohnung sind und rechtlich als Untermieter:in oder im Sinne einer Wohngemeinschaft bewohnt werden, bspw. bei sich trennenden Partnerschaften/Ehen;
  - die Wohnung auf gerichtliche Anordnung vorübergehend zu verlassen ist;
  - die Wohnung nicht über eine eigene Küche und/oder ein eigenes Bad verfügt.

### **Zu II. 4 „Dringlichkeitsstufe 4“**

- a) Personen,
  - die zu teuer wohnen;
  - deren Wohnung zu klein ist, aber nicht der Dringlichkeitsstufe 3 zuzuordnen sind (vgl. ANLAGE 3);
  - unter 25 Jahren, die aus der elterlichen Wohnung ausziehen wollen;
  - die wegen der unzumutbaren Entfernung zum Arbeitsplatz nach Frankfurt am Main zuziehen wollen;
  - die durch einen Mietaufhebungsvertrag oder eine Kündigung ihren drohenden Wohnungsverlust herbeigeführt haben.

- b) Personen, deren Wohnsituation eine soziale Dringlichkeit darstellt, die aber nicht den Dringlichkeitsstufen 1-3 zuzuordnen ist.

Bei Personen unter 25 Jahren, die die elterliche Wohnung verlassen, erfolgt die Zuordnung i.d.R. zur Dringlichkeitsstufe 4. Liegen jedoch zusätzlich besondere Umstände vor, die eine Registrierung in einer höheren Dringlichkeitsstufe rechtfertigen, sind diese zu berücksichtigen (z. B. die elterliche Wohnung ist viel zu klein oder nicht behindertengerecht. Die Zuordnung erfolgt somit zur DS 3 bzw. DS 2).

### **Sonstige Bestimmungen zu Abschnitt II „Dringlichkeitseinstufung“**

#### **A) Änderung der Dringlichkeitseinstufung und Wartezeit**

Die soziale Dringlichkeit ist bei jedem Wiederholungs-/Änderungsantrag für die Dringlichkeitseinstufung zu überprüfen und zu bewerten. Gleiches gilt, wenn im Registrierzeitraum eine Veränderung der Wohnsituation von d. Wohnungssuchenden angezeigt wird.

Ist bei der Wohnsituation eine Verbesserung eingetreten, die eine Einordnung in eine niedrigere (soziale, nicht numerische) Dringlichkeitsstufe zur Folge hat, ist die zuvor erworbene Wartezeit zu berücksichtigen. Bei einer Höherstufung beginnt die Wartezeit in der neuen Dringlichkeitsstufe mit dem Tag, an dem alle Unterlagen zur Prüfung der veränderten Wohnsituation vollständig vorliegen.

#### **A1) Trennung der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft**

Bei Personen, die als volljähriges Mitglied einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft für die Vermittlung einer Sozialwohnung registriert sind und die aufgrund einer geänderten Lebenssituation einen neuen Antrag stellen, weil sich die Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft trennt, wird die zuvor erworbene Wartezeit bei der Einordnung in die Dringlichkeitsstufe und der Berechnung des Dringlichkeitsdatums angerechnet.

Erfolgt die Registrierung wegen Auszug aus der elterlichen Wohnung, wird die Wartezeit berücksichtigt, die seit dem Erst-/Wiederholungsantrag entstanden ist, den die antragstellende Person erstmals als volljähriges Haushaltsmitglied unterschrieben hat.

#### **A2) Erweiterung der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft**

Ändert sich die Haushaltsgröße, weil sich die Anzahl der Mitglieder der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft erhöht (z. B. Familiennachzug, Schwangerschaft), bleiben das Registrierdatum und das Dringlichkeitsdatum unverändert bestehen. Die erworbene Wartezeit wird für die neue Haushaltsgröße berücksichtigt.

#### **B) „Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten“**

Liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor (meist im Zusammenhang mit Wohnungsverlust), erfolgt trotz der Nichtberücksichtigung der Gründe eine Registrierung, die jedoch für ein Jahr der Dringlichkeitsstufe 4 zugeordnet wird. Ab dem Folgeantrag wird dann gemäß der tatsächlichen Wohnsituation registriert.

### **Abschnitt III „Vermittlung“**

#### **Zu III. 1: „Besondere Personengruppen nach § 5a Satz 3 HWoBindG / § 3 Abs. 1 Satz 3 SozWohnV“ (siehe hierzu ANLAGE 4)**

Die Dringlichkeitsstufen sind vorrangig vor den „besonderen“ Personengruppen zu beachten. Die Regelungen für „besondere“ Personengruppen kommen daher immer nur innerhalb der jeweiligen Dringlichkeitsstufe zur Anwendung.

Schwangere werden in ihrer jeweiligen Dringlichkeitsstufe vorrangig vor den anderen Personengruppen vermittelt.

Senior:innen werden in eigenen, exklusiven Vermittlungsvorgängen aus dem umfangreichen und für diese Gruppe reservierten Wohnungsbestand versorgt. Aus diesem Grund kommt das Merkmal „Senior:in“ bei der Vermittlung von Nicht-Seniorenwohnungen nicht zur Anwendung.

Die restlichen Merkmale sind gleichrangig untereinander. Verfügt ein Haushalt über mehr als ein Merkmal, so gilt jedoch nur das eine Merkmal mit der höchsten „Rangstufe“, mehrere gleichrangige Merkmale wirken nicht „verstärkend“. Vereint ein Haushalt bspw. die Merkmale „alleinerziehend“ und „schwerbehindert“, so ist dieser trotzdem gleichrangig mit einem Haushalt, der nur über eines der beiden Merkmale verfügt. Insgesamt sind diese Personen vorrangig vor allen anderen Personen, die nicht zu der Gruppe der vorrangigen Personen gehören, zu benennen.

Vom vorgegebenen Verfahren darf dann abgewichen werden, wenn keine geeigneten, vorrangig zu benennenden Personen vorhanden sind oder wenn ein unmittelbarer Leerstand der Wohnung droht, nachdem bspw. der erste Benennungsdurchlauf mit ausschließlich vorrangig zu benennenden Personen nicht zu einer Vermietung geführt hat.

Hinweis: Freimacher:innen stehen außerhalb dieser Systematik, siehe hierzu den nachfolgenden Abschnitt.

#### **Zu III. 1: „Untergenutzte Sozialwohnungen / Freimacher:innen“**

Da bei Freimacher:innen selbst keine soziale Dringlichkeit vorliegt, sondern diese für besonders sozial dringliche Personen benötigten Wohnraum zur Verfügung stellen, werden sie vorrangig vor allen anderen mit Wohnraum versorgt. Aus technischen Gründen entsteht jedoch die Situation in der Dringlichkeitsstufe 1, dass dort Schwangere und Freimacher:innen gleichrangig zueinander und vorrangig vor allen anderen vermittelt werden. In ihrem Binnenverhältnis zueinander ergibt sich eine Reihung nur durch die jeweilige, erworbene Wartezeit.

#### **Zu III. 2 „Wohnungsangebote“**

Bei jeder Benennung von Bewerber:innen für ein Wohnungsangebot erhält künftig neben d. Verfügungsberechtigten auch jede:r benannte Bewerber:in einen Erklärungsbogen über den Verlauf bzw. das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens. D. Verfügungsberechtigte ist angehalten, alle Bögen zum Abschluss eines „Bewerbungsdurchlaufs“ vor Erhalt von neuen Bewerber:innen oder zum Abschluss eines Mietvertrages an das AfW zurückzusenden (daher auch „Rücksendebögen“ genannt). D. Bewerber:innen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Mitwirkungslast spätestens 2 Monate nach ihrer Benennung (Datum des Benennungsschreibens) ebenfalls den Erklärungsbogen einzureichen oder eine im Inhalt qualitativ vergleichbare und aussagekräftige Rückmeldung über ihre Mitwirkung am Verfahren abzugeben.

Begriffsdefinition zu „Ausstattung und Lage“: hiermit sind Ausstattungsmerkmale der Wohnung und des Gebäudes, wie Balkon, offene Küche, Aufzug, Art der Heizung u. ä., sowie die Lage der Wohnung im Gebäude, z. B. Stockwerk, „zur Hauptstraße hin gelegen“ und die Lage des Wohngebäudes im Stadtteil und das Wohnumfeld („keine Einkaufsmöglichkeiten“, „schlecht erreichbar“, „Gegend gefällt nicht“ etc.) gemeint.

### **Zu III. 3 „Ausschluss vom Benennungsverfahren und Sperrfrist“**

Anhand der unter III. 2 genannten Erklärungsbögen ist über die Einleitung von Sanktionen zu entscheiden.

Bestehen Hinweise, dass ein:e Bewerber:in der Mitwirkungslast nicht nachkommt oder aus unzulässigen Gründen das Wohnungsangebot ablehnt, ist dies aktenkundig zu machen. Sobald zu mehr als einem Wohnungsangebot Hinweise solcher Verstöße vorliegen, ist ein Verwaltungsverfahren mit einer Anhörung einzuleiten.

Grundsätzlich gilt: es ist immer zunächst das Anhörungsverfahren abzuschließen, bevor über eine Verlängerung der Registrierung (Wiederholungsantrag) entschieden wird.

Wird die Entscheidung, dass ein Verwaltungsverfahren einzuleiten ist, zwei Wochen vor dem Ablauf der Registrierung getroffen, ist abzuwarten, ob ein Wiederholungsantrag eingeht. Ist dies nicht der Fall, wird die Registrierung beendet und das Sanktionsverfahren nicht weiterverfolgt.

Ergeben sich insgesamt zwei Verstöße (auch aus verschiedenen Anhörungsverfahren addiert), die nicht im Rahmen der jeweiligen Anhörungen entkräftet werden konnten, wird d. Bewerber:in von weiteren Benennungen bis zum Ende des gegenwärtigen Registrierzeitraums ausgeschlossen und es beginnt ab Datum des sanktionierenden Bescheides die einjährige Sperrfrist für eine neue Registrierung. Ausnahme: Fällt die Feststellung der Sanktion in den Zeitraum nach Ablauf der Registrierung und liegt ein rechtzeitig eingereicherter Wiederholungsantrag vor, wird der Beginn der Sperrfrist auf den Tag nach der abgelaufenen Registrierung festgesetzt. Der Wiederholungsantrag ist dann abzulehnen.

Sowohl Hinweise auf Verstöße (solange sie nicht einer Anhörung unterzogen oder bereits vorher entkräftet wurden) als auch bestätigte Verstöße nach einer Anhörung bleiben für die Bewertung zur Einleitung/Durchführung von Sanktionen erhalten, solange eine Registrierung durch Wiederholungsanträge nahtlos fortgeführt wird. Wird die Registrierung durch verspätete Antragstellung oder Sanktionierung unterbrochen (i.d.R. geht dies mit der Vergabe eines neuen Aktenzeichens und dem Verfall sämtlicher erworbener Wartezeiten einher), werden auch alle vorherigen Hinweise/Verstöße gelöscht.

Die einjährige Sperrfrist richtet sich gegen den sanktionierten Haushalt und alle Haushaltsmitglieder, nicht alleine gegen die Person d. Antragstellenden. Bei Veränderung / Aufspaltung des Haushalts ist zu prüfen, auf welchen Teilen des Haushalts die Sperre erhalten bleibt. Auf die Durchsetzung der Sanktion ist zu verzichten, wenn „schuldlose“ Personen von der Sanktion betroffen wären oder eine Sanktion eine übermäßige Härte darstellt (bspw. ein erwachsener Sohn des sanktionierten Haushaltes stellt einen eigenen Antrag auf Registrierung zusammen mit seiner „frisch“ angeheirateten, schwangeren Ehefrau, die nicht Bestandteil des sanktionierten Haushalts war; Kind aus dem sanktionierten Haushalt möchte eigenen Antrag stellen und war zum Zeitpunkt der Verstöße, die zur Sanktion geführt haben, noch minderjährig; Frau trennt sich vom Ehepartner und stellt mit den Kindern eigenen Antrag etc.).

Weitere Ausführungen zum Verfahren sind der ANLAGE 5 zu entnehmen.

## ANLAGENVERZEICHNIS

ANLAGE 1: „Untergenutzte Sozialwohnungen / Freimacher:innen“

ANLAGE 2: Aufenthaltsrecht

ANLAGE 3: Schematische Darstellung der Wohnungs-/Haushaltsgrößen zu Registrierung und Dringlichkeitseinstufung

ANLAGE 4: Personengruppen nach § 5a Satz 3 HWoBindG / § 3 Abs. 1 Satz 3 SozWohnV

ANLAGE 5: Sanktionsverfahren

ANLAGE 6: Karte des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain

## Ausführungsbestimmungen zu den Frankfurter Registrier- und Vergaberichtlinien (RVR AB) – ANLAGE 1

### Registrierung von Personen, die eine „untergenutzte Sozialwohnung“ verschiedener Förderprogramme aufgeben (Freimacher:innen).

Grundsätzlich gelten die nachfolgenden Regelungen für Freimacher:innen, die die Einkommensgrenzen einhalten. Personen mit höheren Einkommen sind regelhaft auf das Förderprogramm für „Mittelstandswohnungen“ zu verweisen.

Als „Sozialwohnung“ sind hier alle geförderten Wohnungen bezeichnet, für die das Amt für Wohnungswesen bei Wiedervermietung das Benennungsrecht zugunsten sozialwohnungsberechtigter Haushalte ausübt:

|   |             |
|---|-------------|
| Klassische soziale Wohnungsneubauförderung (Förderweg 1 und Vorgänger) sowie Erwerb von Belegungsrechten Modelle 2 - 7 (Kofinanzierung Land Hessen und Bindungsverlängerung)                                | <b>JA</b>   |
| Erwerb von Belegungsrechten Modell 1  | <b>NEIN</b> |
| Einkommensorientierte Förderung (EKOF) und KIP/WIPG, wenn sichergestellt ist, dass diese Wohnung auch wieder mit einem durch das AfW benannten Sozialwohnungsberechtigten (Mietstufe 1) belegt werden wird. | <b>JA</b>   |
| Einkommensorientierte Förderung (EKOF) und KIP/WIPG, wenn dies nicht sichergestellt ist   | <b>NEIN</b> |
| Wohnungen anderer Förderprogramme   | <b>NEIN</b> |

Die Laufzeit der Bindung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens für zwei Jahre bestehen.

„Untergenutzt“ bedeutet:

- a) die Wohnung muss mindestens für einen 4-Personen-Haushalt geeignet (4 Zimmer / 3 Zimmer größer 75 qm) und unterbelegt sein, d. h. die gegenständliche Wohnung ist für eine Haushaltsgröße geeignet ist, die die der aktuellen Bewohnerschaft um mindestens eine Person übersteigt.

oder

- b) die Wohnung muss über eine spezielle, behindertengerechte Ausstattung verfügen, die von den derzeitigen Bewohner:innen nicht benötigt wird.

Wird eine Wohnung von mehreren Parteien bewohnt, die unabhängig voneinander eigene Wohnungen suchen (bspw. Kinder, die sich verselbständigen wollen), so können auch diese (bei Einhaltung der Einkommensgrenze) als Freimacher:innen registriert werden, jedoch immer nur in Abhängigkeit von den Personen, die Inhaber:innen der Wohnberechtigung bzw. des Mietvertrags sind. Die Rechteinhaber:innen können aber unabhängig von etwaigen weiteren Bewohner:innen als Freimacher:innen registriert werden, solange die weiteren Bewohner:innen keine eigenen Rechte an der Wohnung besitzen oder erwerben können. Da ein „Freimachen“ nur vorliegen kann, wenn auch alle Personen die Wohnung verlassen wollen und werden, ist nach Auszug der Rechteinhaber:innen auch das Verlassen der Wohnung aller anderen Bewohner:innen durchzusetzen.

Für die Registrierung sind die nach dem WBS-Erl vom 28.08.2017 geltenden angemessenen Wohnflächen anzuwenden. Die Registrierung erfolgt in der DS 1. Dort werden die betroffenen Haushalte gleichrangig mit Schwangeren und vorrangig vor allen anderen vermittelt.

### **Ausnahmen**

Umzugswillige in Konstellationen, die nicht als Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gelten, können im Einzelfall nach Rücksprache mit dem jeweiligen SGL gemeinsam registriert werden:

- 1-2 Eltern mit einem erwachsenen Kind (> 25 Jahre)
- 2 Geschwister



## **Ausführungsbestimmungen zu den Frankfurter Registrier- und Vergaberichtlinien (RVR AB) – ANLAGE 2**

### **Antragsberechtigter Personenkreis im Sinne von § 17 Abs. 1 Hessisches Wohnraumförderungsgesetz (HWOFG) i. V. m. Abschnitt 4 WBS-Erl, HE: Drittstaatsangehörige**

Personen, die nicht Bürger:innen der Europäischen Union sind (sog. Drittstaatsangehörige), müssen nachweisen, dass sie zum dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

Bürger:innen aus den Ländern Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island sind Bürger:innen der Europäischen Union gleichgestellt.

Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn d. Drittstaatsangehörige eine **Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr** besitzt **oder seit über 18 Monaten** eine Aufenthaltserlaubnis innehat (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG), es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

Aufenthalte gelten dann als auf Dauer angelegt, wenn eine Verfestigung möglich ist. In Folge hiervon sind diese Aufenthalte in der nachfolgenden Tabelle mit „registrierfähig“ deklariert.

Besitzt ein:e Ehepartner:in einen registrierfähigen Aufenthaltstitel, werden d. andere Ehepartner:in und die minderjährigen Kinder als Haushaltsangehörige mitberücksichtigt (auch Inhaber:innen einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung), wenn sie sich im Bundesgebiet aufhalten und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Die Aufenthaltserlaubnis muss der geschilderten Lebenssituation entsprechen. Ist dies nicht der Fall, hat die antragstellende Person mit dem Ordnungsamt, Abteilung Ausländerangelegenheiten, ihren Status zu klären (Beispiel: Eine Person legt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG vor und gibt an, in Trennung zu leben). Es wird auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung hingewiesen.

| <b>AUFENTHALTSTITEL</b>          | <b>Rechtsgrundlage nach dem AufenthG</b>   | <b>Antragsberechtigung gem. § 17 HWoFG (registrierfähig/nicht registrierfähig)</b>                        |
|----------------------------------|--|---|
| Aufenthaltserlaubnis             | § 4 Abs. 2   | Registrierfähig   |
| Visum „A, B oder C“              | § 6 Abs. 1   | Nicht registrierfähig   |
| Visum „D“ / „nationales Visum“   | § 6 Abs. 3   | Registrierfähig, es sei denn, es handelt sich um ein „Working Holiday“                                    |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 7 Abs. 1 S. 3  | Registrierfähig<br>(Anmerkung: Hier ist jedoch besonderes Augenmerk auf das mögliche Vermögen zu richten) |
| Niederlassungserlaubnis          | § 9  | Registrierfähig   |
| Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU | § 9a   | Registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 16a  | Registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 16b  | Registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 16c  | Nicht registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 16d  | Registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 16e  | Nicht registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 16f  | Nicht registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 17   | Nicht registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 18a  | Registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 18b  | Registrierfähig   |
| Niederlassungserlaubnis          | § 18c  | Registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 18d  | Registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 18e  | Nicht registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 18f  | Nicht registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 18g  | Registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 18h  | Nicht registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 18i  | Nicht registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 19   | Nicht registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 19a  | Nicht registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 19b  | Nicht registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 19c Abs. 1 i. V. m.<br>-§ 3 BeschV<br>-§ 5 BeschV<br>-§ 9 BeschV<br>- § 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV<br>- § 24a Abs. 1 BeschV<br>- § 24 Abs. 2 BeschV<br>- § 26 Abs. 1 BeschV<br>- § 26 Abs. 2 BeschV  | Registrierfähig   |
| Aufenthaltserlaubnis             | § 19c Abs. 1 i. V. m.<br>-§ 10 BeschV<br>-§ 11 Abs. 1 BeschV<br>- § 11 Abs. 2 BeschV<br>- § 12 BeschV<br>- § 13 BeschV<br>- § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV<br>- § 14 Abs. 2 BeschV<br>- § 15a BeschV<br>- § 15b BeschV<br>- § 15c BeschV<br>- § 19 Abs. 2 BeschV | Nicht registrierfähig<br><br>(aufenthaltsrechtlich keine Verfestigung möglich)                            |

|  | - § 21 BeschV<br>- § 25 BeschV |  |
|--|--------------------------------|--|
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 19c Abs. 2                   | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 19c Abs. 3                   | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 19c Abs. 4                   | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 19d                          | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 19e                          | Nicht registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 20                           | Nicht registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 21                           | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 22                           | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 23 Abs. 1                    | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis oder<br>Niederlassungserlaubnis | § 23 Abs.2                     | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 23 Abs. 4                    | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 23a                          | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 24                           | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 25 Abs. 1-3                  | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 25 Abs. 4 S. 1               | Nicht registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 25 Abs. 4 S. 2               | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 25 Abs. 4a und 4b            | Nicht registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 25 Abs. 5                    | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 25a                          | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 25b                          | Registrierfähig  |
| Niederlassungserlaubnis                              | § 26 Abs. 3                    | Registrierfähig  |
| Niederlassungserlaubnis                              | § 26 Abs. 4                    | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1         | Registrierfähig  |
| Niederlassungserlaubnis<br>oder Aufenthaltserlaubnis | § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2         | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 28 Abs.1 S. 1 Nr. 3          | Registrierfähig  |
| Niederlassungserlaubnis                              | § 28 Abs. 2                    | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 30                           | Als 1-PHH nicht registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 31                           | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 32                           | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 33                           | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 34                           | Registrierfähig  |
| Niederlassungserlaubnis                              | § 35                           | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 36                           | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | §36a                           | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 37                           | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 38                           | Registrierfähig  |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 38a                          | Registrierfähig  |
| Duldung  | § 60a                          | Als 1-PHH nicht registrierfähig  |
| Ausbildungsduldung                                   | § 60c                          | Registrierfähig  |
| Beschäftigungsduldung                                | § 60d                          | Als 1-PHH nicht registrierfähig  |
| Fiktionsbescheinigung                                | § 81 Abs. 3                    | Nicht registrierfähig  |
| Fiktionsbescheinigung/<br>Fortgeltungsfiktion        | § 81 Abs. 4                    | Registrierfähig, wenn<br>der bisherige Aufenthaltsstatus<br>registrierfähig war<br><br>Nicht registrierfähig, wenn<br>der bisherige Aufenthaltsstatus nicht<br>registrierfähig war |
| Aufenthaltserlaubnis                                 | § 104c Abs. 1                  | Registrierfähig  |
| Aufenthaltsgestattung<br>§ 55 Asylgesetz             |                                | Als 1-PHH nicht registrierfähig  |

|   |   |  |
|---|---|--|
| Kinder, die in Deutschland geboren sind, aber noch nicht über einen Aufenthaltstitel verfügen |   | Registrierfähig  |
| Artikel 50 EUV  | Aufenthalt nach Artikel 18 Abs. 4 Austrittsabkommen („Bestands-Briten“, d. h., waren am 31.12.2020 mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet gemeldet UND freizügigkeitsberechtigt. | Registrierfähig<br>(wird in der Regel für 10 Jahre ausgestellt; wenn unbefristet, ist dies auf der Rückseite vermerkt) |

## Ausführungsbestimmungen zu den Frankfurter Registrier- und Vergaberichtlinien (RVR AB) – ANLAGE 3

### Schematische Darstellung der Wohnungs-/Haushaltsgrößen zu Registrierung und Dringlichkeitseinstufung

Definierte Wohnungsgröße „ausreichend“ (**grün**) **nicht** registrierfähig oder (**gelb**) ebenso, wenn sie nicht unter eine vordefinierte Ausnahmeregel fallen.

Wird die definierte Größe „ausreichend“ um eine Kategorie unterschritten, tritt die Registrierfähigkeit in DS 4 (**rot**) ein (Wohnung zu klein) – oder es handelt sich um eine der vordefinierten Ausnahmeregeln (**gelb**), die in DS 4 zu registrieren sind.

Wird die definierte Größe „ausreichend“ um zwei Kategorien unterschritten, tritt die Registrierfähigkeit in DS 3 (**blau**) ein (Wohnung viel zu klein).

„Nicht-selbstbestimmte Lebensführung“ bei z. B. Gemeinschaftsbad (DS 3) oder Wohnungsnotstand gem. §7 HWoAufG (DS 2) sind gesondert/zusätzlich zu bewerten.

#### ÜBERSICHT

Legende:

**nicht reg.-fähig**

**nicht reg.-fähig, aber ggf. Ausnahmeregel**

**DS 4**

**DS 3**

Die nachfolgenden Zahlenwerte sind Wohnungsgrößen in Quadratmetern. Bei der Darstellung eines Größenbereichs mit 2 Werten ist immer zu lesen „größer als ... bis einschließlich ...qm“ (bspw. „50-60“ entspricht „größer als 50,0 qm und bis einschließlich 60,0 qm“).

#### 1-Personenhaushalt:

|                                   |                                   |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>1 Zimmer</b><br><b>&lt;=50</b> | <b>2 Zimmer</b><br><b>&lt;=50</b> |
|-----------------------------------|-----------------------------------|

Ausnahmeregeln: keine

Die Registrierung ist hier i.d.R. nur über die nicht-selbstbestimmte Lebensführung möglich.

Registrierung/Vermittlung erfolgt für **1 - 2 Zimmer bis (einschließlich) 50 qm.**

#### 2-Personenhaushalt:

|   |   |
|---|---|
| <b>1 Zi</b><br><b>&lt;=50</b><br><b>50-60</b> | <b>2 Zi</b><br><b>&lt;=50</b><br><b>50-60</b> |
|---|---|

Ausnahmeregeln: Keine

Die Registrierung/Vermittlung erfolgt für

- Paar: **2 Zimmer (50) bis 60 qm**
- Alleinerziehende: **2 - 3 Zimmer (50) bis 60 qm**

#### 3-Personenhaushalt:

|   |   |   |
|---|---|---|
| <b>1 Zi</b><br><b>&lt;=50</b><br><b>50-60</b><br><b>60-75</b> | <b>2 Zi</b><br><b>&lt;=50</b><br><b>50-60</b><br><b>60-75</b> | <b>3 Zi</b><br><b>&lt;=50</b><br><b>50-60</b><br><b>60-75</b> |
|---|---|---|

Ausnahmeregeln: keine

Die Registrierung/Vermittlung erfolgt für **2,5 - 3 Zimmer (60) bis 75 qm.**

**4-Personenhaushalt:**

| 2 Zi  | 3 Zi  | 4 Zi  |
|-------|-------|-------|
| 50-60 | 50-60 | 50-60 |
| 60-75 | 60-75 | 60-75 |
| 75-87 | 75-87 | 75-87 |

Ausnahmeregeln:

A) Familien (Paar mit 2 Kindern) sind registrierfähig, wenn die Kinder verschiedengeschlechtlich sind und das ältere Kind das 13. Lebensjahr vollendet hat

B) Alleinerziehende sind registrierfähig

Die Registrierung/Vermittlung erfolgt für

- **3 - 4 Zimmer (75) bis 87 qm**
- nur registriert aufgrund Ausnahmeregel A oder B: **3,5 - 4 Zimmer (75) bis 87 qm**
- Alleinerziehende oder Familien, die nicht aufgrund Regel A registriert sind, aber auf deren Kinder auch Regel A zutrifft: **3 - 4 Zimmer (75) bis 87 qm, auf Wunsch 3,5 - 4 Zimmer.**

**5-Personenhaushalt:**

| 3 Zi  | 4 Zi  | 5 Zi  |
|-------|-------|-------|
| 60-75 | 60-75 | 60-75 |
| 75-87 | 75-87 | 75-87 |
| 87-99 | 87-99 | 87-99 |

Ausnahmeregeln: keine

Die Registrierung/Vermittlung erfolgt für **4 - 5 Zimmer (87) bis 99 qm.**

**6-Personenhaushalt:**

| 3 Zi   | 4 Zi   | 5 Zi   |
|--------|--------|--------|
| 75-87  | 75-87  | 75-87  |
| 87-99  | 87-99  | 87-99  |
| 99-111 | 99-111 | 99-111 |

Ausnahmeregeln: keine

Die Registrierung/Vermittlung erfolgt für **4 - 6 Zimmer (99) bis 111 qm.**

**7-Personenhaushalt:**

| 3 Zi    | 4 Zi    | 5 Zi    |
|---------|---------|---------|
| 87-99   | 87-99   | 87-99   |
| 99-111  | 99-111  | 99-111  |
| 111-123 | 111-123 | 111-123 |

Ausnahmeregeln: keine

Die Registrierung/Vermittlung erfolgt für **4 - 6 Zimmer (111) bis 123 qm.**

**Für jede weitere Person erhöhen sich die Wohnungsgrößen jeweils um 12 qm.**

## Ausführungsbestimmungen zu den Frankfurter Registrier- und Vergaberichtlinien (RVR AB) – ANLAGE 4

### Rangstufen der besonderen Personengruppen nach § 5a Satz 3 HWoBindG / § 3 Abs. 1 Satz 3 SozWohnV

Rangstufe 1:

- Schwangere

Rangstufe 2:

- Familien/Haushalte mit Kindern
- Alleinerziehende
- Senior:innen
- Schwerbehinderte

Rangstufe 3:

- alle anderen

Anwendung der Rangstufen nach Haushaltsgrößen unter Berücksichtigung der vorrangigen Vermittlung von Haushalten, die eine untergenutzte Sozialwohnung aufgeben möchten, und der besonderen Verfahrensweise für Senior:innen bei der Vermittlung von Nicht-Seniorenwohnungen.

| Nicht-Seniorenwohnungen | RANG 1  | RANG 2                                    | RANG 3 |
|-------------------------|---|---|--------|
| 1-P-HH                  | - Freimacher:innen<br>(nur DS 1)                  | - Schwerbehinderte                        | Rest   |
| 2-P-HH                  | - Schwangere;<br>- Freimacher:innen<br>(nur DS 1) | - Alleinerziehende;<br>- Schwerbehinderte | Rest   |
| 3-P-HH                  | - Schwangere;<br>- Freimacher:innen<br>(nur DS 1) | Rest                                      | ---    |
| 4+ -P-HH                | - Schwangere                                      | Rest                                      | ---    |

| Seniorenwohnungen | RANG 1                           | RANG 2 | RANG 3 |
|-------------------|----------------------------------|--------|--------|
| 1-P-HH            | - Freimacher:innen<br>(nur DS 1) | Rest   | ---    |
| 2-P-HH            | - Freimacher:innen<br>(nur DS 1) | Rest   | ---    |

## **Ausführungsbestimmungen zu den Frankfurter Registrier- und Vergaberichtlinien (RVR AB) – ANLAGE 5**

### **Sanktionsverfahren: Bewertung der Rückmeldungen**

Ein Hinweis auf einen möglichen Verstoß liegt vor, wenn d. Wohnungssuchende auf Angebote nicht reagiert, insbesondere dann, wenn kein Rücksendebogen oder anderweitige qualifizierte Rückmeldung d. Bewerber:in innerhalb von 2 Monaten erfolgt oder das Wohnungsangebot aus unzulässigen Gründen abgelehnt wird. Als unzulässig sind alle Gründe anzusehen, bei denen die angebotene Wohnung nicht von den wesentlichen mit dem Registrierbescheid verknüpften Suchkriterien (Größe, Zimmerzahl und Stadtteil regelhaft sowie Lage und Ausstattung in besonderen Fällen) abweicht.

### **Einzelbewertung der jeweilige Rücksendebögen**

RSB-V:

#### Kein Hinweis auf Verstoß („+“)

- „Bewerber:in verzichtet (aus zulässigen Gründen)“
- „Für andere:n Bewerber:in entschieden“
- „Bewerber:in abgelehnt“

#### Hinweis auf Verstoß („-“)

- „Es kam kein Kontakt zustande: nicht reagiert“
- „Zur Vorsprache nicht erschienen“
- „Zur Wohnungsbesichtigung nicht erschienen“
- „Unterlagen nicht/nicht vollständig eingereicht“
- „Bewerber:in verzichtet (unzulässige Gründe)“

#### Besondere Veranlassung

- „Es kam kein Kontakt zustande: verzogen“

Hier ist umgehend d. zuständige Registriersachbearbeiter:in zu informieren.

RSB-B:

#### Kein Hinweis auf Verstoß („+“)

- „Bewerber:in hatte Interesse, wurde aber abgelehnt“
- „Bewerber:in hatte Interesse, es kam kein Kontakt zustande, B. hat sich aber nachvollziehbar bemüht“
- „Bewerber:in verzichtet (aus zulässigen Gründen)“ \*

#### Hinweis auf Verstoß („-“)

- „Bewerber:in verzichtet (aus unzulässigen Gründen)“ \*
- „Bewerber:in hatte Interesse, es kam kein Kontakt zustande, B. hat sich aber nicht nachvollziehbar bemüht“

#### Keine Rückmeldung (RSB-B) an AfW erfolgt („0“)

\* Handelt es sich um eine Nicht-Wahrnehmung der Termine oder Ablehnung der Wohnung aus gesundheitlichen Gründen, die bisher noch nicht (Eintrag in WinAWOS) anerkannt



wurden, so ist dies vorerst als Hinweis auf Verstoß zu werten. D. zuständige Registriersachbearbeiter:in hat in diesen Fällen umgehend eine Klärung der gesundheitlichen Umstände herbeizuführen.

## Ergebnistabelle

Zur Bewertung sind die beiden Einzelergebnisse der Rücksendebögen heranzuziehen, auf Stichhaltigkeit und Angemessenheit zu prüfen und nach folgender Matrix zu behandeln:

| Schlüssel  | Bewertung                              |
|--|--|
| <b>RSB-B</b>   |  |
| B - Absage von V erhalten                              | kein Verstoß, RSB-V egal               |
| B - erhält MV  | kein Verstoß, RSB-V egal               |
| B - kein Kontakt Schuld B                              | Verstoß, RSB-V egal                    |
| B - kein Kontakt Schuld V                              | kein Verstoß, RSB-V egal               |
| B - kein RSB zurück                                    | null, RSB-V relevant                   |
| B - Post kam zurück                                    | * Adressüberprüfung                    |
| B - RSB leer oder ohne ausr. Begründung (oder zu früh) | null, RSB-V relevant                   |
| B - verzichtet unzulässig                              | Verstoß, RSB-V egal                    |
| B - verzichtet zulässig                                | kein Verstoß, RSB-V egal               |
| <b>wenn RSB-B = null dann RSB-V:</b>                   |  |
| V - Bewerber wird abgelehnt                            | kein Verstoß                           |
| V - erhält MV  | kein Verstoß                           |
| V - für anderen B. entschieden                         | kein Verstoß                           |
| V - nicht reagiert                                     | Verstoß                                |
| V - Post kam zurück                                    | ggf. Adressüberprüfung, i.d.R. Verstoß |
| V - verzichtet zulässig                                | kein Verstoß                           |
| V - verzichtet unzulässig                              | Verstoß                                |
| V - zur Besicht./Vorsprache nicht erschienen           | Verstoß                                |
| V - keine Unterlagen o. nicht vollständig              | Verstoß                                |

## Bewertung der Rückmeldungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind die (so eine Stellungnahme erfolgt) vorgetragenen Argumente d. Bewerber:in erneut auf Stichhaltigkeit im Kontext der Aussagen aus den Rücksendebögen zu prüfen und zu bewerten.

## Beispiele für Stichhaltigkeit / Angemessenheit / Nachvollziehbarkeit von Bemühungen:

D. Bewerber:in wurde lediglich eine Frist von einer Woche zur Rückmeldung gewährt, die diese:r nicht einhielt, d. Bewerber:in wurde deswegen abgelehnt = kein Verstoß.  
Als Faustregel sollten zwischen erster Kontaktaufnahme und dem Ausschluss d. Bewerber:in mindestens 2 Wochen liegen.

D. Bewerber:in gibt an, nie von d. Vermieter:in kontaktiert worden zu sein, meldet sich aber selbst auch nicht (nach 2 Wochen) bei d. Vermieter:in oder fragt zu diesem Zeitpunkt im AfW nach = Hinweis auf Verstoß.

# Ausführungsbestimmungen zu den Frankfurter Registrier- und Vergaberichtlinien (RVR AB) – ANLAGE 6

## Karte des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain

